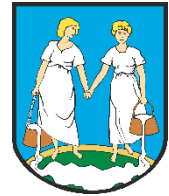


# Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Flöha



## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Ausgabe NR 21/2026e vom Mittwoch, 3. Juni 2026

## Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur

**Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 11.06.2026, um 19:00 Uhr  
Beratungsraum EG der Stadtverwaltung Flöha, Claußstraße 7**

ein.

### Tagesordnung, öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 17. Sitzung des Verwaltungsausschusses
5. Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
6. Beratung zum Beschluss zur Kündigung der Zweckvereinbarung nach § 49 StVO zwischen der Großen Kreisstadt Flöha und dem Landratsamt Mittelsachsen vom 11./31.05.2011. BV/006/2026
7. Beratung zum Beschluss zur Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden mit der Gemeinde Niederwiesa BV/009/2026
8. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Volker Holuscha

Stadt Flöha, 03.06.2026



## Beschlussvorlage

Amt: Hauptverwaltung  
BV/006/2026  
Einreicher: Martin Mrosek

Vorlage- Nr.:  
Datum: 01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	11.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich	Entscheidung

### **Beschluss zur Kündigung der Zweckvereinbarung nach § 49 StVO zwischen der Großen Kreisstadt Flöha und dem Landratsamt Mittelsachsen vom 11./31.05.2011.**

#### **Rechtliche Grundlagen**

§ 3 Abs. 2 SächsOWiZuVO i.V.m. § 49 StVO  
§ 4 Abs. 1 Zweckvereinbarung

#### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat von Flöha beauftragt die Verwaltung mit der fristgerechten Kündigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Flöha und dem Landkreis Mittelsachsen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen zum 31.12.2026.

#### **Sachverhalt/ Begründung**

Die Große Kreisstadt Flöha beabsichtigt die Aufgaben nach § 49 StVO auf Grundlage von § 3 Abs. 2 SächsOWiZuVO ab 01.01.2027 eigenständig zu erledigen.

Die Miete der entsprechend benötigten Messtechnik erfolgt nach einer durchzuführenden öffentlichen Ausschreibung. Die Neubesetzung der Bußgeldstelle erfolgt vorerst befristet.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

**Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan <input type="checkbox"/>
Bezeichnung/Maßnahme: 12.21.01 - Ordnungsverwaltung	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten: 120.000 € p.a.	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Einnahmen 200.000 € p.a.	
Eigenanteil:	
<b>Deckungsvorschlag:</b>	
	<input type="checkbox"/> APL./üpl. <input type="checkbox"/> Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

**Anlagen:**

Holuscha  
Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Amt: Hauptverwaltung  
BV/009/2026  
Einreicher: Martin Mrosek

Vorlage- Nr.:  
Datum: 01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	11.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich	Entscheidung

### **Beschluss zur Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden mit der Gemeinde Niederwiesa**

#### **Rechtliche Grundlagen**

§§ 1, 2, 71 Abs. 2, 72 SächsKomZG

#### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat von Flöha beschließt die sich in der Anlage befindliche Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der kriminalpräventiven Arbeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an den Kosten mit der Gemeinde Niederwiesa.

#### **Sachverhalt/ Begründung**

Mit Ablauf der Projektes „ASSKomm“ wurde die bisher gültige Zweckvereinbarung zwischen den beiden Kommunen mittels Kündigung aufgehoben. Auf Grund der guten Erfahrungen soll die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Niederwiesa weiter ausgebaut werden. Der Entwurf der neuen Zweckvereinbarung liegt als Anlage bei.

**Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan <input type="checkbox"/>
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
<b>Deckungsvorschlag:</b>	
	<input type="checkbox"/> APL./üpl. <input type="checkbox"/> Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung entstehen der Stadt Flöha keine zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen.

**Anlagen:**

Entwurf Zweckvereinbarung Niederwiesa

Holuscha  
Oberbürgermeister

# **Zweckvereinbarung**

**über die Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der kriminalpräventiven Arbeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an den Kosten**

zwischen

**der Stadt Flöha; Claußstraße 7 in 09557 Flöha  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Holuscha**

und der

**Gemeinde Niederwiesa; Dresdner Straße 22 in 09577 Niederwiesa  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schubert**

wird aufgrund von §§ 1, 2, 71 Abs. 2, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Die Stadt Flöha sowie die Gemeinde Niederwiesa können sich als Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Vollzugsaufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter (GVD) bedienen. Welche polizeilichen Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen werden können, regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete. Aufgrund der vorliegenden Zweckvereinbarung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Flöha die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Gemeindegebiet Niederwiesa mit wahrnehmen. Gleichzeitig können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Niederwiesa die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Stadtgebiet Flöha mit wahrnehmen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gemeinde Niederwiesa und die Stadt Flöha wie folgt:

## **§ 1 Übertragung von Aufgaben**

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten können die jeweils andere Gemeinde bei der Wahrnehmung der ortspolizeilichen Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gemäß §§ 2 Abs. 1; 9 Abs.1 und 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetz und zu Maßnahmen der Kriminalprävention unterstützen.

Die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes erfolgt im Namen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde und umfasst alle damit verbundenen Aufgaben des Außen- und Innendienstes wie:

- Feststellung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Feststellung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
- Durchführung von Kontrollen des ruhenden Straßenverkehrs im gesamten Stadt- / Gemeindegebiet
- Vollzug des Ortsrechts

## **§ 2 Durchführung der Aufgaben**

Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der jeweiligen Gemeinde die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anderen beteiligenden Gemeinde nach einem abzustimmenden Dienstplan unterstützen. Eine Einsatz außerhalb des Dienstplanes aus dringenden Gründen (Eilfall) ist ebenfalls möglich.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen für die zeitlichen Inanspruchnahme der übertragenen Aufgaben einen Zeitnachweis. Die entsprechenden Nachweise sind einmal pro Halbjahr der jeweiligen Gemeinde vorzulegen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für die Polizeibehörden und des gemeindlichen Vollzugsdienstes bindend.

## **§ 3 Finanzierung**

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten steht nach TVÖD eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch den jeweiligen Dienstherrn der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Ein Erstattungsanspruch für eine der beteiligende Kommunen für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Vollzugsdienstes entsteht nur bei einer Differenz der jeweils geleisteten Arbeitsstunden.

Folgende anfallende Kosten können umgelegt werden:

- die Personalkosten für den gemeindlichen Vollzugsbediensteten (insbesondere personenbezogene Personalkosten inkl. aller Arbeitgeberbeiträge)
- sonstige Sachkosten die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen (z.Bsp.: Kosten Dienstfahrzeug)

Kostenschuldner ist die jeweilige Gemeinde. Die Erhebung der Kostenanteile erfolgt durch jährliche Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Rechnungslegung.

Die Ahndung eventuell festgestellter Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die jeweilige Gemeinde selbst.

## **§ 4 Vereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnissen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages**

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 6 Schriftform und Nebenabreden**

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung in der Stadt Flöha sowie in der Gemeinde Niederwiesa, aber nicht vor dem 01.07.2026, wirksam.

Flöha, den

Niederwiesa, den

.....  
Stadt Flöha  
Holuscha  
Oberbürgermeister

.....  
Gemeinde Niederwiesa  
Schubert  
Bürgermeister